

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Die ärztliche Ueberwachung der Prostituierten

Bettmann, Siegfried

Jena, 1905

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Shelf Mark: Ui VI 1922

II. Die amtliche Ammenuntersuchung in Hamburg.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-128099](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-128099)

Von Juli 1853 bis Ende April 1890 hat derselbe Ammenarzt die Stelle verwaltet; er hat in den beinahe 37 Jahren 37 293 Ammen untersucht, von denen 35 628 für tauglich erklärt wurden, 1665 wurden als untauglich zurückgewiesen und zwar wegen Syphilis und Verdacht auf überstandene Syphilis 741, wegen Tuberkulose und Skrofulose 65, wegen wunder Warzen, Abscesse etc. 317, wegen Milchmangels und ähnlichem 167, aus verschiedenen Gründen 375.

Außerdem wurden noch 18 932 wiederholte Untersuchungen vorgenommen bei Stellenwechsel oder bei solchen Ammen, die zunächst wegen Ungeziefer oder dergleichen vorläufig zurückgewiesen waren. Die größte Zahl von Untersuchungen in einem Jahre betrug 1369 erste, 465 wiederholte Untersuchungen.

Es sind also fast 4,5 Proz. der Ammen für untauglich erklärt, fast 2 Proz. wegen Syphilis.

Am 1. Mai 1890 wurde dem Verfasser dieses die Stelle als Ammenarzt übertragen; es wurden mehrfach einschneidende Änderungen der Instruktion vorgenommen, die Protokollführung sowie die zur Verwendung kommenden Formulare wurden geändert, es wurde eine Wärterin zur Hilfeleistung bei den Untersuchungen angestellt (1. Dez. 1890), die Untersuchungen selbst, die bis dahin in der Privatwohnung des Ammenarztes stattgefunden hatten, finden seit 13. Februar 1891 in amtlichen Räumen statt. Seit dem 18. Januar 1900 untersteht das Ammenwesen der Polizeibehörde, während der Ammenarzt bis dahin der Medizinalbehörde unterstanden hatte.

II.

Die amtliche Ammenuntersuchung in Hamburg.

a) Gesetzliche Unterlagen für dieselbe.

An Stelle der im geschichtlichen Ueberblick erwähnten Verordnung in Bezug auf das Gesinde ist seit 1899 die Dienstbotenordnung getreten, die, soweit sie sich auf das Ammenwesen bezieht, in folgendem abgedruckt ist:

Dienstbotenordnung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches an einem vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft tritt, was folgt:

§ 4. Voraussetzung für Ammen-Dienstverträge.

Ammen dürfen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten, bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen eines derartigen Dienstes entspricht. Soweit es sich um einen Dienst im Gebiet der Landgemeinden handelt, genügt eine bezügliche Bescheinigung des betreffenden Distriktsarztes, bzw. im Gebiete der Landherrenschaft Ritzbüttel des Amtsphysikus. Diese Bescheinigung, welche nur während eines Zeitraumes von drei Tagen Gültigkeit hat, ist bei der polizeilichen Anmeldung für den Dienst mit vorzulegen.

§ 40. Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu M. 30, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln ist, bestraft:

- 1) ein Dienstherr, welcher ohne gesetzliche Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verläßt oder den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt;
 - 2) eine Dienstherrschaft, welche dem § 4 zuwiderhandelt.
- Die Bestrafung wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4 nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tagen zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, 7. Dezember 1898.
In Kraft getreten 15. April 1899.

Der Senat ist zum Erlaß der Dienstbotenordnung berechtigt gemäß Art. 95 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch, wo es heißt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören.“

Ferner gehört hierher folgende

Bekanntmachung, betreffend den Gebührenschrägen der Polizeibehörde vom 30. Mai 1895.

No. 71, für ammenärztliche Untersuchung und desfallsiges Attest M. 3.—.

In der neuen Dienstbotenordnung ist die im § 11 der früheren Verordnung vorgeschriebene „Erlaubnis, einen Ammendienst anzunehmen“, die die Polizeibehörde erteilte (siehe Geschichtlichen Ueberblick), nicht wieder mit aufgenommen, „weil die Erlaubniserteilung Unzuträglichkeiten für die Behörde und auch für das Publikum mit sich führte“ und die Polizeibehörde eine weitgehende Verantwortlichkeit übernahm, was vermieden werden sollte.

b) Die Stellung des Ammenarztes in Hamburg, die ihm erteilte Instruktion und die daraus sich ergebende Aufgabe der amtlichen Untersuchung und ihre spezielle Ausführung.

Der Ammenarzt ist fest angestellter, pensionsberechtigter Beamter, wird als solcher vereidigt und bezieht ein Gehalt von 2400 M.

Die Dienstanweisung für den Ammenarzt vom 1. Juli 1900 lautet:

§ 1. Stellung und Aufgabe.

Der Ammenarzt, welcher von dem Polizeiherrn ernannt wird und der Abteilung I¹⁾ der Polizeibehörde untersteht, hat die Aufgabe, Personen auf ihre Tauglichkeit zum Ammendienst zu untersuchen und über den Befund eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2. Voraussetzungen der Tätigkeit.

Die Amme hat dem Ammenarzt folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- 1) einen glaubhaften Nachweis über ihr Alter,
- 2) einen glaubhaften Nachweis über das Alter ihres Kindes,
- 3) eine Quittung der Polizeibehörde über die Zahlung der Gebühr von 3 M.,
- 4) einen vollständig ausgefüllten Fragebogen (Schema a), welcher entweder von einem hiesigen Vermieter oder, wenn die Vermittelung eines solchen nicht in Anspruch genommen ist, von der Amme selbst unterschrieben sein muß.

Die Scheine 1—3 werden der Amme nach der Untersuchung zurückgegeben, der unter 4 erwähnte Fragebogen wird zurückbehalten und dem Einwohnermeldebureau eingeliefert.

1) Zurzeit, Oktober 1903, ist das Verhältnis des Ammenarztes zur Polizeibehörde folgendermaßen geregelt: Er untersteht für seine Person, ebenso wie die übrigen der Polizeibehörde angehörigen Aerzte, dem Polizeidirektor, hat sich demnach in persönlichen Angelegenheiten unmittelbar an diesen zu wenden, während er seine übrigen amtlichen Berichte an die zuständige Abteilung VI, Gesundheitspolizei, richtet.

§ 3. Die Untersuchung.

Die Untersuchung der Amme hat sich zu erstrecken auf:

- 1) den allgemeinen Gesundheitszustand,
- 2) die Beschaffenheit des Knochengerüsts,
- 3) die gesamte Hautoberfläche und Brüste,
- 4) die Mund- und Nasenhöhle,
- 5) die Brustorgane,
- 6) die Genitalien.

Ob der Ammenarzt eine Untersuchung mit dem Spekulum vornehmen will, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten; besonders kann diese Spekularuntersuchung in den ersten 6 Wochen nach der Entbindung, falls es dem Ammenarzt wegen der Beschaffenheit des Introitus oder der Vaginalwände wünschenswert erscheint, unterbleiben.

Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll (Schema b) aufzunehmen.

§ 4. Zulassung.

Der Ammenarzt hat der für tauglich befundenen Amme eine Bescheinigung (Schema c) auszustellen, die aber nur 3 Tage Gültigkeit hat und erneuert werden muß, wenn sie nach dieser Zeit eine Stelle antritt.

Zum Zwecke der Erneuerung hat der Ammenarzt die Untersuchung, soweit er es für erforderlich hält, zu wiederholen, nachdem von der Amme die von der Polizeibehörde erneuerte Quittung vorgelegt worden ist.

§ 5. Unbedingte Zurückweisung.

Der Ammenarzt hat das Recht, Ammen aus ärztlichen Gründen zurückzuweisen (Schema d).

Unbedingt Zurückzuweisen sind Personen, welche

- 1) syphilitisch oder syphilisverdächtig,
- 2) mit Tripper oder weichem Schanker behaftet sind,
- 3) an Kehlkopf-, Lungen-, Drüsen-, Knochen-, Gelenk- oder Hauttuberkulose leiden,
- 4) krebskrank,
- 5) zuletzt vor mehr als Jahresfrist entbunden sind,
- 6) an Mastitis leiden (s. § 6⁴).

Unbedingt zurückgewiesene zum zweiten Male zu untersuchen ist der Ammenarzt nicht verpflichtet.

§ 6. Vorläufige Zurückweisung.

Vorläufig zurückweisen (Schema e) kann der Ammenarzt u. a. Personen, welche

- 1) unreinlich oder mit Ungeziefer behaftet sind,
- 2) ein ausgedehnteres Ekzem und ein örtliches Ekzem oder einen anderen Hautausschlag an den Brüsten aufweisen,
- 3) an der Brustwarze ein Geschwür oder an beiden Brustwarzen Schrunden haben,
- 4) an oberflächlicher, voraussichtlich schnell heilender Mastitis leiden.

§ 7. Allgemeine Vorschriften.

Zur Vornahme der Untersuchung hat der Ammenarzt an jedem Wochentage zu einer von der Polizeibehörde festgesetzten Zeit Sprechstunde im amtlichen Untersuchungslokal im Stadthause abzuhalten.

In eiligen Fällen ist er auch verpflichtet, an Sonn- und Festtagen vormittags zu einer von ihm zu bestimmenden Zeit Untersuchungen vorzunehmen, falls ihm Ammen zur Untersuchung am Tage vorher angemeldet werden.

Bedarf er wegen Erkrankung, Erholung oder dergl. eines Urlaubs, so hat er solchen von der Polizeibehörde zu erwirken, welche für seine Vertretung sorgen wird.

Bei sonstigen vorübergehenden Verhinderungen hat er einen von der Polizeibehörde genehmigten Vertreter zu stellen.

Jährlich bis zum 1. Februar hat er der Polizeibehörde einen Bericht über seine amtliche Tätigkeit im verflossenen Jahre einzureichen. Außerdem hat er die in seinen Geschäftskreis fallenden im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Medizinalverwaltung erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen nach den Anweisungen des Medizinalrats auszuführen und ihm darüber — auch unaufgefordert — zu berichten (§ 14 Abs. 5 der Medizinal-Ordnung).

Hamburg, den 1. Juli 1900.

Der Senator und Polizeiherr.

gez.

Anlagen.**Schema a**

(auf weißem Papier).

Auskunft für die Polizeibehörde

über eine Person, welche Ammendienst sucht.

1. Name:
2. Tag und Ort ihrer Geburt:
3. Wohnung:
4. Ist sie verheiratet?
 Wie heißt ihr Mann?
 Wo wohnt er?
 Was ist sein Gewerbe?
 Ist er mit der Vermietung einverstanden?
 Lebte sie bisher mit ihm zusammen?
5. Ist sie geschieden?
6. Ist sie Witwe? Seit wann?
7. Leben ihre Eltern noch?
 Wie heißen sie?
 Wo wohnen sie?
 Was ist ihr Gewerbe?
8. Ist der Vater tot? Wann starb er?
 An welcher Krankheit starb er?
 Ist die Mutter tot? Wann starb sie?
 An welcher Krankheit starb sie?
9. Wie oft hat die Amme geboren?
 Wieviel rechtzeitige Geburten?
 Wieviel Fehl- oder Frühgeburten?
 Wieviel Kinder leben? Wieviel sind gestorben?
 Wo sind die lebenden Kinder?
10. Ist sie schon Amme gewesen?
 Wie oft?
 Wann und wo?
 Wie lange jedesmal?
11. Welche Krankheiten hat sie durchgemacht? In welchem Jahre?

 Ist sie jetzt völlig gesund?
12. Wann ist sie früher in Hamburg gewesen?
13. Was war sie bisher?
14. Wann erwartet sie entbunden zu werden?
15. Wann ist sie zuletzt entbunden?
 Wo hat sie ihr Wochenbett gehalten?
 Wo befindet sich das zuletzt geborene Kind?
 Hat sie seit der Entbindung schon ein Kind gestillt, und wie lange?
16. Welche Ausweise führt sie bei sich?
 Ihren eigenen Geburtsschein?
 Den Geburtsschein ihres letztgeborenen Kindes?
 Zeugnis der Dienstherrschaft?
 Welche anderen Scheine?

Daß die vorstehenden Angaben mir von der persönlich
 gemacht und nach meiner Ueberzeugung der Wahrheit gemäß sind, bescheinige
 ich hiermit.

Hamburg, den 190.....

....., Gesindevermieter,

wohnhaft:

Schema b
(auf weißem Papier).

Jahrgang: 19	Fortlaufende No.	Littera und No. der Dienstkarte:
Familienname:		
Vorname:		Frühere Journalnummer:
Frau (F.), Geschiedene Frau (G.), Witwe (W.), ledig (L.)?		Spätere do.
Geboren am 18		
Geburtsort:		Vater der Amme lebend:
Wohnort:	frühere Kinder: lebend:	tot:
Das wievielte Kind:	tot:	Mutter der Amme lebend:
Geburtstag des letzten Kindes:		tot:
Name des Ammenvermieters:		
Name und Adresse der Herrschaft:		

Status:		Erste Unter- suchung	Wiederholte Untersuchung
Allgemeines:	Datum der Untersuchung:		
	Groß (g), mittelgroß (m), klein (k)?		
	Reichlicher Panniculus (r), mittlere Ernährung (m), mager (a).		
	Gesunde Gesichtsfarbe		
Kopf:	Anämie oder Chlorose		
	Behaarter Teil: Läuse		
	Alopecie		
	Papeln, Schorfe o. Pusteln		
	Narben		
	Haargrenze: Papeln oder Acne		
	Narben		
Gesicht:	Acne		
	Papeln		
	Rhagade des Nasenwinkels		
	Pigmentierung der Nasenwinkel		
	Rhagade des Mundwinkels		
Auge:	Cornealnarben		
	Trachom		
	Pupillendifferenz		
Hals:	Leukoderma		
	Geschwollene Occipital-Drüsen		
	" Aurikular- "		
	" Cervikal- "		
	" Submaxillar- "		
	" Submental- "		
	Drüsennarben		
Brust und Rücken:	Struma		
	Maculöses Exanthem		
	Acne		
	Ekzem		
	Papeln		
	Pityriasis versicolor		
	Narben, pigmentierte		
	" nicht pigmentierte		
Mammæ:	Schlecht entwickelte Warze		
	Schrunden		
	Ekzem und Intertrigo		
	Mastitis		
	Narbe		
Arme und Hände:	Geschwollene Axillardrüsen		
	" Cubital- "		
	Scabies		
	Ekzem		
	Papeln		
	Psoriasis der Streckseite		
	" " Beugeseite		
Mund:	Narben		
	Gaumendefekt		
	Papeln an Tonsille oder Gaumen		
	Hypertrophie der Tonsille		
	Tonsillen zerklüftet		
	Angina		

		Erste Unter- suchung	Wiederholte Untersuchung		
Zunge:	belegt				
	Papel				
	Ulceration				
	Plaques opalines				
Wangen- und Lippen- schleimhaut:	Papel				
	Stomatitis				
Zähne:	defekt				
	Künstliches Gebiß				
Stimme:	heiser				
Herz:	Geräusch über der Spitze				
	„ „ Aorta				
Lungen:	Rechte Spitze: Katarrh				
	Linke „ Katarrh				
	An einer andern Stelle Katarrh				
Oberschenkel:	Zeichen von Pleuritis				
	Papel				
	Psoriasis				
Unterschenkel:	Narben				
	Papel				
	Psoriasis				
	Narben				
	Stärkere Varizen				
Füße:	Tophi der Tibien				
	Papel zwischen den Zehen				
	Psoriasis plantaris				
Leib:	Besteht irgendein Hautausschlag				
	Narben				
	Geschwollene Inguinaldrüsen				
	Bubonennarben				
Mons Veneris:	Papeln				
	Acne				
	Pediculi pubis				
Introitus va- ginae:	Fluor (f) lochial. (l) sanguin. (s)				
	Menses				
	Narben der Umgebung				
	Erosionen				
	Ulcerationen				
	In Heilung begriffene Risse				
	Spitze Kondylome				
	Papeln und breite Kondylome				
	Gonorrhöe der Harnröhre				
	Eitriges Sekret oder Absceß der Barthol.-Drüse				
	Narbe einer Barthol.-Drüse				
	Herpes				
	Intertrigo				
	Ekzem				
Anus und Um- gebung:	Narben				
	Papeln oder Kondylome				
	Fissur				
	Hämorrhoiden				
Gegend des Kreuzes:	Narben				
Touchieren:	Carcinom der Portio				
	Gravidität				
	Exsudat				
Specularunter- suchung:	Erosion der Portio				
	Kolpitis gonorrh.				
	Ulcera				
	Sonstige Abweichungen vom normalen Befund				
Ergebnis:	Zugelassen:				
	vorläufig zurückgewiesen				
	endgültig zurückgewiesen				
Bemerkungen:					
Unterschrift des untersuchenden Arztes:					

Schema c

(auf weißem Papier).

Die Polizeibehörde Hamburg.

Abteilung VI (Gesundheitspolizei).

No.

Hamburg, den 19....

Ärztliche Bescheinigung.

Die
 geboren am zu
 ist am 19.... von demten Kinde entbunden worden.

Da sie beabsichtigt, hier einen Dienst als Amme anzutreten, habe ich sie heute
 ärztlich untersucht und dabei irgend welche Zeichen dafür, daß sie für den Ammen-
 dienst körperlich untauglich sei, nicht gefunden.

Diese Bescheinigung hat nur drei Tage Gültigkeit.

Der Ammenarzt.

Nach dem Ergebnisse wiederholter Untersuchungen wird diese Bescheinigung
 erneuert am 19....

Der Ammenarzt.

Ferner erneuert am 19....

Der Ammenarzt.

Ferner erneuert am 19....

Der Ammenarzt.

Schema d

(auf rotem Papier).

Die Polizeibehörde Hamburg, Abteilung VI.

No.

Hamburg, den 19....

Die
 ist von mir auf ihre körperliche Tauglichkeit als Amme untersucht und als un-
 tauglich befunden worden. Eine nochmalige Untersuchung findet nicht statt.

Der Ammenarzt.

Schema e
(auf grünem Papier).

Die Polizeibehörde Hamburg, Abteilung VI.

No.

Hamburg, den 19....

Die
ist von mir auf ihre körperliche Tauglichkeit als Amme untersucht und vorläufig zurückgewiesen.

Sie kann sich nach Heilung, etwa nach Tagen zur Wiederholung der Untersuchung noch einmal vorstellen. Dieser Schein ist dabei wieder vorzulegen.

Der Ammenarzt.

Außerdem sind noch folgende Formulare im Gebrauch:

- 1) Die im § 2 No. 3 der Instruktion erwähnte Quittung der Polizeibehörde (Anlage 1);
- 2) Erläuterungen (Anlage 2). Dieselben sind für das Publikum bestimmt und sind auf der Rückseite der Schemas a und c abgedruckt.

Anlage 1
(auf rotem Papier).

Die Polizeibehörde Hamburg.

No.

Hamburg, den 190....

Empfangsschein.

Für die ammenärztliche Untersuchung der
geboren den 18.... zu
und Erteilung einer ärztlichen Bescheinigung ist die Gebühr von Drei Mark (Pos. 71 des Gebührenschrags der Polizeibehörde vom 31. Mai 1895) heute hier bezahlt worden.

Abteilung VI (Gesundheitspolizei).

Anlage 2
(auf weißem Papier).

Erläuterungen.

1. Nach § 4 der Dienstbotenordnung dürfen Säugammen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten, bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen eines derartigen Dienstes entspricht. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht, abgesehen von etwa sonst verwirkten Strafen, eine Geldstrafe bis zu 30 M. nach sich. Anmeldungen zum Ammendienst sind bei Abteilung VI der Polizeibehörde im Stadthause anzubringen.

2. Die ammenärztliche Bescheinigung, welche sich lediglich über die körperliche Tauglichkeit ausspricht und über die sittliche Befähigung keine Auskunft gibt, hat nur drei Tage Gültigkeit und muß, wenn die Bewerberin erst nach Ablauf der drei Tage Stellung findet, vor Antritt der Stelle nach nochmaliger ammenärztlicher Untersuchung erneuert werden. Die Bescheinigung ist bei der polizeilichen Anmeldung für den Dienst dem Einwohnermeldebureau mit vorzulegen.

3. Für die Bescheinigung ist eine Gebühr von 3 M. im voraus bei der Anmeldung an die Abteilung VI gegen Empfangsschein zu entrichten. Für jede weitere Untersuchung ist die Gebühr nochmals zu zahlen, wenn die Bewerberin nach Ausstellung der letzten Bescheinigung eine Stellung angetreten hatte.

4. Die amtlichen Untersuchungen finden an jedem Wochentage (Festtage ausgenommen) um 9³/₄ Uhr vormittags im Stadthause, Zimmer 9 (Eingang Neuerwall) statt. In eiligen Fällen werden auch daselbst an den Vormittagen der Sonn- und Festtage Untersuchungen vorgenommen, wenn die Bewerberinnen sich zur Untersuchung am Tage vorher während der Untersuchungszeit im Amtszimmer des Ammenarztes angemeldet haben. Untersuchungen zu anderer Tageszeit oder in der Privatwohnung des Ammenarztes werden nicht vorgenommen.

5. Die Bewerberinnen haben zu den Untersuchungen am ganzen Körper (auch an den Füßen) rein und frei von Ungeziefer zu erscheinen und vorzulegen:

- a) den Empfangsschein über die Zahlung der Gebühr;
- b) die vollständig und richtig ausgefüllte und unterschriebene „Auskunft über Personen, die einen Ammendienst suchen“;
- c) einen glaubhaften Nachweis über ihr Alter (Tauf-, Geburts-, Meldeschein, Dienstbuch oder dergl.);
- d) den Geburts- und Taufschein ihres Kindes.

Ohne Vorlage der unter a und b gedachten Scheine wird keinesfalls untersucht. Von der Vorlage der unter c und d erwähnten Scheine kann nur in eiligen Fällen vorläufig abgesehen werden, wenn ein Schein von dem Hausarzt der Familie, die mieten will, vorgelegt wird, daß eine Verzögerung der Ammenannahme das Kind in Gefahr bringt, und die Herrschaft oder der Ammenvermieter sich schriftlich verpflichtet, die fehlenden Papiere binnen 8 Tagen dem Ammenarzt nachzuliefern.

Bei der wiederholten Untersuchung braucht nur der letzte ärztliche Erlaubnisschein und der Schein über die Gebührensatzung vorgelegt zu werden.

Hamburg, den 1. Mai 1903.

Der Polizeidirektor:
Dr. Roscher.

Aus obiger Dienstanweisung folgt, daß der Ammenarzt in jedem Fall eine genaue Untersuchung der Amme vom Kopf bis zu den Füßen vorzunehmen hat; damit dies auch bei starkem Andrang dauernd gleichmäßig gut geschehen kann, ist es notwendig, daß die Untersuchung möglichst bei Tageslicht in hellem Raume stattfindet, es muß außerdem eine Wärterin zur Verfügung stehen, die die nebensächlichen, aber zeitraubenden Verrichtungen zu besorgen hat, das Waschwasser zurecht macht, die Schalen und Instrumente reinigt und bereit hält, die zu untersuchende Amme zum Aus- und Anziehen veranlaßt u. s. w. Daß diese scheinbaren Nebensächlichkeiten für einen dauernd ordnungsmäßigen Betrieb von größter Bedeutung sind, hat Verfasser in den ersten 7 Monaten seiner amtlichen Tätigkeit erfahren, in denen er, dem früheren Gebrauch entsprechend, die Untersuchung ohne Wärterin in seiner Privatwohnung vornehmen mußte. Es kamen damals Tage vor, an denen 12—18 Ammen zu untersuchen waren; daß das zu den größten Mißständen führen mußte, war klar, eine Abhilfe war dringend notwendig, wurde von der vorgesetzten Behörde nach Darlegung des Sachverhalts auch sofort geschaffen. Aber noch eine, meiner Ansicht nach sehr wichtige Funktion hat die Wärterin zu versehen, sie dient als Zeugin. Ist eine solche bei der Untersuchung nicht anwesend, so ist böswilligen Denunziationen Tür und Tor geöffnet. Selbstverständlich muß eine gut beleumundete, zuverlässige, nicht schwatzhafte Person gewählt werden. Meine Wärterin ist die Frau eines Wärters, die selbst jahrelang als Krankenschwester in einem größeren Kranken-

haus tätig war. Sie ist ohne festen Kontrakt angestellt und bekommt von der Polizeibehörde einen monatlichen Lohn von 40 M.

Zweckmäßig ist es, bei der Untersuchung einer jeden Amme stets denselben Gang der Untersuchung innezuhalten, man ist dann am sichersten, nichts zu übersehen. Während ich die Personalien in das Protokoll und das Register eintrage und die vorgelegten Papiere kontrolliere, sorgt die Wärterin dafür, daß die Amme den Oberkörper bis zur Taille entblößt; dann wird der Hals zunächst angesehen, ob Pigmentverschiebungen (Leukoderma), Struma, Drüsennarben oder sichtbar geschwollene Drüsen vorhanden sind, hierauf werden Cervikal-, Submaxillar- und Occipitaldrüsen palpiert, das Gesicht auf Hautausschläge, die Augen auf Lidrandentzündung, Narben der Cornea, Pupillendifferenz und eventuell Reaktion der Pupille, die Mundwinkel und Nasenöffnungen auf Rhagaden und Ulcerationen, die Nase auf Ozaena, die Nasolabialfalten auf stärkere Pigmentierungen oder Abschuppungen, die Kopfhaut an der vorderen Kopfhälfte und speziell die Haargrenze auf nässende oder mit Borken bedeckte Stellen, Papeln und acneartige Ausschläge untersucht, ebenso auf Kopfläuse und deren Nisse; es folgt der rechte Arm, genaue Inspektion der Achselgegend (Pediculis pubis), der Beuge- und Streckseite des Armes und der Hand (Roseola, Papeln, Psoriasis, Narben), der Finger, Nagelgegenden und Zwischenfinger-räume (Papeln, Scabies), Palpation der Cubital- und Axillardrüsen, dann Inspektion der vorderen Thoraxwand (makulöses — Roseola, Maculae caeruleae — papulöses, pustulöses Exanthem, pigmentierte und nicht pigmentierte Narben, Pityriasis versicolor), Inspektion und Palpation der Mammæ (Absceß, Tumor, Milchreichtum, Intertrigo und Ekzem) und der Warzen (ob gut, mittelmäßig, schlecht, Hohlwarzen, Rhagaden, Ulcera), dann folgt der linke Arm, schließlich Hinterkopf, Nacken und Rücken; darauf folgt genaue Auskultation der ganzen Brustorgane und Perkussion, soweit nötig, dann genaue Inspektion des Mundes, der Schleimhaut, der Lippen (Anämie, Papeln), der Zunge, der Wangenschleimhaut, der Mandeln und des ganzen Rachens, bei bestehender Heiserkeit auch des Kehlkopfs, der Zähne, künstliche Gebisse müssen stets bei der Untersuchung herausgenommen werden. Während nun die Amme ihr Hemd wieder anzieht und alle übrigen Kleidungsstücke einschließlich Stiefel und Strümpfen auszieht, wird die erste Hälfte des Protokolls ausgefüllt. Die Fragen im Protokoll sind so gestellt, daß, von den ersten allgemeinen Fragen abgesehen, bei normalem, negativem Befund überall mit 0 = nein, bei Abweichungen von der Norm, bei positivem Befund an der betreffenden Stelle mit 1 = ja geantwortet wird, falls notwendig, wird der Befund außerdem genauer beschrieben. Nun legt sich die Amme auf den Untersuchungsstuhl, Taille und Bauchhaut wird inspiziert, die Drüsen der Leisten- und Leistengegend palpiert, dann beide Beine einschließlich Fuß, Fußsohlen und Interdigitalfalten angesehen, die Knochen der Tibien auf Auftreibungen, Verdickungen oder Auflagerungen befühlt, hierauf erfolgt genaue Inspektion der sorgfältig mit angefeuchteter Watte gereinigten äußeren Genitalien (Papeln, Narben, Pigmentierungen, Oedem, Sklerödem, Ulcera, Risse u. s. w.), der Harnröhrenmündung, der Ausführungsgänge der BARTHOLINSchen Drüsen, dann erfolgt Ausstreichen der Harnröhre (Gonorrhöe) und Palpation der inneren Genitalien (Verlagerung, Tumoren, Exsudat, Gravidität), Einführung des Spekulum, von der ich nur Abstand zu nehmen pflege, wenn zart verheilte Risse

oder enger, noch sehr vulnerabler Introitus die Untersuchung verbietet, Inspektion der Portio uteri. Ich lasse dann die Amme heruntretreten, mir den Rücken zudrehen und sich nach vorn bücken; nach erfolgter Inspektion der Rückenhaut und der Glutäalgegenden werden die Hinterbacken auseinandergedrängt und die Crena ani, Anus nebst Umgebung genau inspiziert. Bei bestehenden Oedemen pflege ich zu katheterisieren und den Urin auf Eiweiß zu untersuchen. Hierauf wird das Protokoll abgeschlossen und der in Frage kommende Schein (s. oben Schema c, d, e) ausgefüllt.

Vor jeder Untersuchung erfolgt selbstverständlich genaue Reinigung der Hände mit heißem Wasser und Seife (ich benutze die flüssige Kaliglycerinseife von Bumcke-Berlin) und Abbürsten mit Lysol oder Lysoform, die gereinigten Spekula liegen dauernd in derselben Lösung, statt des Oels zum Schlüpfrigmachen der Finger für die innere Untersuchung benutze ich ebenfalls Lysoformlösung.

Wird die Untersuchung in dieser Weise gewissenhaft vorgenommen, so ist das Uebersehen von erkennbaren Krankheiten ausgeschlossen; daß trotzdem kranke und für den Säugling gefährliche Ammen durchschlüpfen können, werde ich noch mit Beispielen belegen.

Der Zweck der amtlichen Ammenuntersuchungen ist nun nicht, die Ammen zu sortieren und nur die besten Ammen zuzulassen, der Ammenarzt soll nur, soweit es möglich, diejenigen Ammen ausschalten, die nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse in gesundheitlicher Beziehung eine Gefahr für den Säugling bilden, er hat leider nicht das Recht, auch die moralische Gesundheit der Ammen bei der Abgabe seines Urteils in Betracht zu ziehen. Während in früheren Zeiten gerade die moralische Befähigung der Ammen eine große Rolle spielte, die Ammen genötigt waren, Leumundszeugnisse vorzulegen u. s. w. (s. geschichtl. Ueberblick), ist heute das Gegenteil der Fall, gemäß der jetzt gültigen Dienstbotenordnung ist heute weder Polizeibehörde noch Ammenarzt in der Lage, eine Amme, von der es aktenmäßig feststeht, daß sie gestohlen hat, daß sie im Zuchthause gesessen, daß sie jahrelang gewerbsmäßig Prostitution getrieben und unter Sittenkontrolle gestanden hat, nur deshalb zurückzuweisen. Ich bekomme in jedem derartigen Fall von der Polizeibehörde die Akte zur Kenntnisnahme, die Akte dient für mich nur zur Orientierung, zurückweisen darf ich nur, wenn körperliche Fehler es notwendig machen. Früher verweigerte die Polizeibehörde solchen Personen den Erlaubnisschein zum Dienen als Amme, es waren jährlich 10—12 Personen (1) (l. c. S. 100). Die praktische Bedeutung dieser durch die Gesetzgebung geschaffenen neuen Lage ist zwar nicht groß, da meist die in Frage kommenden Personen körperlich sehr mangelhaft sind und schon deshalb zurückgewiesen werden müssen, doch sind mir schon einzelne Fälle vorgekommen, in denen ich in argen Gewissenskonflikt geriet und moralisch absolut disqualifizierte Personen zulassen mußte.

e) Das Verhältnis der amtsärztlichen zur hausärztlichen Untersuchung.

Aus der oben präzisierten Aufgabe des Ammenarztes folgt, daß durch die amtliche Ammenuntersuchung der Hausarzt bei der Annahme einer Amme durchaus nicht etwa überflüssig wird, daß ihm

im Gegenteil noch viele Punkte zur Entscheidung übrig bleiben. Abgesehen davon, daß er, wie aus dem letzterwähnten Punkte hervorgeht, die Eltern des Säuglings auffordern muß, sich noch möglichst genau nach den Antecedentien der Amme zu erkundigen, was natürlich oft ein frommer Wunsch bleiben wird, wird er die Amme noch genau auf ihre Qualität untersuchen, in dringenden Fällen wird er eine mindergute Amme zulassen, deren Zulassung in nicht dringenden Fällen er verweigert, er wird Brüste, Warzen, Milchreichtum begutachten, wird, wenn er Wert darauf legt, chemische und mikroskopische Untersuchung der Milch vornehmen können, wird hereditäre Belastung der Amme festzustellen versuchen, die Familienverhältnisse der Amme, ihren bisherigen Wohnort, den Aufenthaltsort ihrer Eltern, des Bräutigams oder Mannes und ihrer Kinder in Erwägung ziehen, kann Alter, Aussehen, Benehmen und Gewandtheit mit in Anschlag bringen, wird, wenn irgend möglich, das Kind der Amme untersuchen, kurz es bleiben genügend Punkte, die der Hausarzt entscheiden muß. Die hausärztliche Untersuchung wird daher stets eine sehr wertvolle Ergänzung der amtlichen Untersuchung bilden.

III.

Kann die amtsärztliche Untersuchung ihre Aufgabe, die für die Säuglinge gefährlichen Ammen auszuschalten, sicher erfüllen?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Lungenphthise, die zu ausgedehntem Katarrh, zu Verdichtungen oder Schrumpfungsprozessen in der Lunge oder zu Zerstörungen des Lungengewebes geführt hat, einer sorgfältigen Untersuchung nicht entgehen kann, ebenso kann eine floride Syphilis, ein bestehender Primäraffekt, ein makulöses, papulöses oder pustulöses Exanthem nicht übersehen werden. Diese leicht zu entscheidenden Fälle sind aber aus naheliegenden Gründen selten. Sehr viel schwerer sind die viel häufiger vorkommenden Fälle zu entscheiden, in denen wir es mit einer initialen Tuberkulose zu tun haben oder mit latenter Syphilis im sekundären Stadium, zumal wir für gewöhnlich schon auf Grund einer einmaligen Untersuchung eine endgültige Entscheidung treffen sollen, eine wiederholte Untersuchung nur selten, eine längere Beobachtung nie vornehmen können. Auf die Anamnese, die ich in allen Fällen (siehe auch Instruktion Schema a) erhebe, ist gar kein Verlaß, weder in Bezug auf die hereditären, noch auf die persönlichen Verhältnisse. Sobald der Amme die Vermutung kommt, daß ihre Annahme erschwert werden könnte, wenn die Eltern an Lungenleiden gestorben sind oder sie selbst an Katarrhen gelitten hat, und diese Vermutung wird ihr gewöhnlich bald beigebracht, so stellt sie schriftlich und mündlich meist alle derartige Vorkommnisse in Abrede, die Mutter ist an Schlaganfall gestorben, der Vater verunglückt, sie selbst immer kerngesund gewesen, nur in den allerseltensten Fällen wird dem Untersuchungs-